

Amt, Datum, Telefon

620 Amt für Geoinformation und Kataster, 08.07.2024,
51-31 54

Drucksachen-Nr.

8300/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	12.09.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Straßenbenennung des öffentlichen Weges zwischen Arnoldstraße und Beckhausstraße in Elfriede-Eilers-Weg

Betroffene Produktgruppe

110903 – Vermessung, Erhebung und Führung von Geobasisdaten

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Parkanlagen erhöht die Leistungsmenge der geführten kommunalen Geodatenobjekte

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Aufwand für die öffentliche Bekanntmachung der Benennungsverfügung sowie die Aufstellung der Benennungsschilder

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

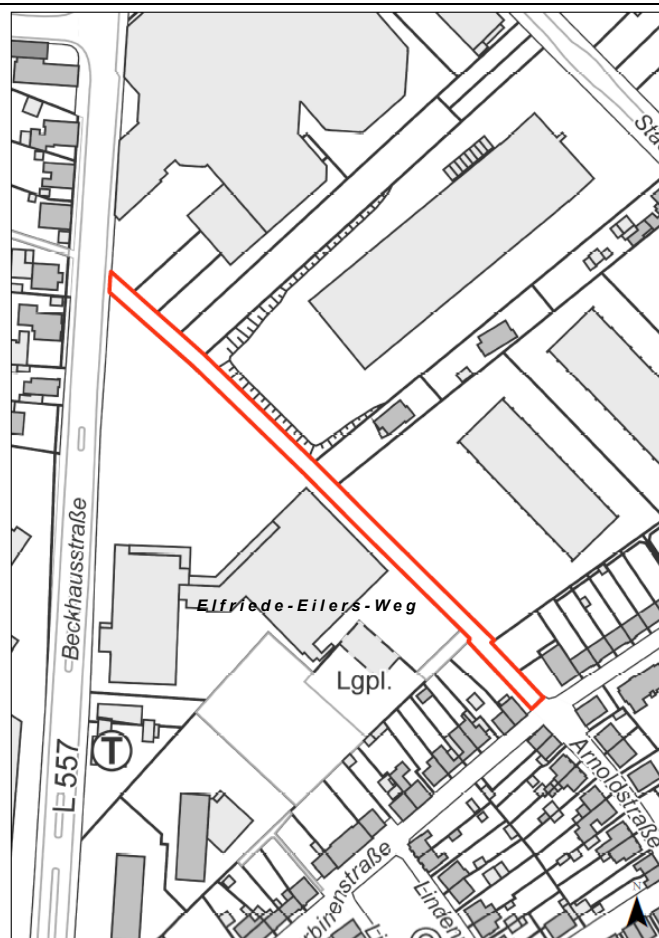
Bezirksvertretung Mitte, 02.05.2024, TOP 6.3 – öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der öffentliche Weg zwischen Arnoldstraße und Beckhausstraße wird

Elfriede-Eilers-Weg

benannt.



Begründung:

Die Bezirksvertretung Mitte hat die Verwaltung in ihrer Sitzung am 02.05.2024 aufgrund eines Bürgerantrags der „Nachbarschaftsgruppe Lehmstichviertel“ beauftragt, die Benennung des öffentlichen Weges zwischen Arnoldstraße und Beckhausstraße mit dem Namen „Elfriede-Eilers-Weg“ zu prüfen. Die Beteiligung des Stadtarchivs hat ergeben, dass Frau Elfriede Eilers für diese Ehrung geeignet ist und es in der Vergangenheit keine Vorfälle gegeben hat, die einer Straßenbenennung entgegenstehen könnten.

Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Parkanlagen ist eine Anforderung des Kommunal- und Ordnungsrechtes. Das Recht auf die Benennung stützt sich auf die Allzuständigkeit der Stadt Bielefeld im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Art. 78 Abs. 1 S. 1 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 1 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Über die Benennung bzw. Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen entscheidet gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Buchst. o) der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld die zuständige Bezirksvertretung, soweit der Rat sich nicht im Einzelfall aus gesamtstädtischen Belangen die Benennung oder Umbenennung vorbehalten hat.

Beigeordneter

Moss

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.